



MERKBLATT FÜR BETRIEBE DER LEBENSMITTELBRANCHE

EINHALTUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE DEKLARATION FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE AUS IN DER SCHWEIZ VERBOTENER PRODUKTION

Die Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV) fordert die Betriebe der Lebensmittelbranche auf, Konsumentinnen und Konsumenten über Lebensmittel tierischer Herkunft, die mit in der Schweiz nicht erlaubten Mitteln erzeugt worden sind, schriftlich zu informieren.

Welche Betriebe müssen kennzeichnen?
Metzgereien, Restaurants, Gemeinschaftsverpflegungsbetriebe, Krankenhäuser, Detailhandelsgeschäfte, Eierhandel usw.

Welche Lebensmittel sind zu kennzeichnen?

Fleisch, Eier und Speisen, die Fleisch oder Eier als hauptsächliche Zutaten enthalten.

Wie ist zu kennzeichnen?

• **Fleisch und dessen Zubereitungen:**
„kann mit Hormonen als Leistungsförderer erzeugt worden sein“ und/oder „kann mit Antibiotika und/oder anderen antimikrobiellen Leistungsförderern erzeugt worden sein“.

• **Eier und deren Zubereitungen:**
„aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung“

Welche Länder haben der Schweiz gleichwertige Verbote erlassen?

• **Fleisch:**
Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat eine Länderliste erstellt, die Auskunft über Länder mit gleichwertigen Verboten gibt. Erzeugnisse aus diesen Ländern müssen nicht gekennzeichnet werden.

• **Eier:**

Kein anderes Land als die Schweiz verbietet die Käfighaltung von Hühnern. Das bedeutet, dass alle ausländischen Eier und Eierzeugnisse zu kennzeichnen sind.

Welche Ausnahme gibt es zu diesen Vorschriften?

Einzelne ausländische Betriebe halten die Schweizer Bestimmungen ein und können mit Bewilligung vom BLW auf die Kennzeichnung verzichten. Diese Angaben sind vom Lieferanten bereits auf den Lieferpapieren festzuhalten und den Kontrollbehörden auf Verlangen vorzuzeigen.

Wo sind weitere Informationen erhältlich?

Die Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung; LDV) SR 916.51 sowie weitere Unterlagen sind erhältlich beim Bundesamt für Landwirtschaft, Hauptabteilung Produktion und Internationales, Sektion Fleisch und Eier, 3003 Bern. Diese Informationen sind auch im Internet unter www.blw.admin.ch abrufbar.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Kantonales Labor Zürich
Lebensmittelinspektorat
Postfach
8030 Zürich
Telefon 043 244 71 00